

Satzung

des Schulvereins Gymnasium Meiendorf e.V.

Neufassung der Satzung 2016

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet Schulverein Gymnasium Meiendorf e.V.
Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 7022 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung der Schuljugend.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, Beschaffung und Unterhaltung von Leihmusikinstrumenten, Zuschüsse für Schulveranstaltungen, Klassenreisen und Studienfahrten und die Trägerschaft der Schulküche.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen.
Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken nach schriftlichem Antrag verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu erklären.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und die Zahlung trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht erfolgt oder wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5 Beitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beitrag wird durch Einzugsermächtigung oder Überweisung des Mitglieds geleistet. Spenden können in bar, per Scheck oder durch Überweisung auf das Konto des Schulvereins geleistet werden. In Sonderfällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag an den Vorstand gestundet oder erlassen werden. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder/und durch Aushang in der Schule erfolgen.
Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vier Tage vor dem Termin dem Vorstand vorliegen.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse auf Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, beschließt Satzungsänderungen und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Vereinsauflösung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sowie dem Rechnungsführer. Es müssen mindestens zwei Beisitzer bestellt werden, die auch stimmberechtigt sind, wobei einer ein Mitglied der Schulleitung sein sollte.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre vom Tag der Wahl an gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für wirksame Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Es wird über jede Sitzung des Vorstands und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll angefertigt, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Rechnungsführer verwaltet das Barvermögen des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Rechnungsanweisungen können von ihm im Rahmen der bewilligten Anträge vorgenommen werden.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Verein ergeben.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und die eine Überprüfung der Kasse und der Jahresabrechnungen durchführen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Das Rechnungsjahr ist das Schuljahr.

§ 8 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich erfolgen und kann vom Vorstand oder von den Vereinsmitgliedern erstellt werden, von denen mindestens ein Viertel den Antrag unterschreiben muss. Er ist mindestens drei Wochen vor einer einzuberufenden Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben. Auf dieser kann die Auflösung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel dem Antrag zustimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 9 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Behörde für Schule und Berufsbildung der Hansestadt Hamburg, mit der Maßgabe, es ausschließlich zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Meiendorf zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die mit Hilfe des Vereins beschafften Sachwerte verbleiben in der Schule.